

KLIMABÜNDNIS GEGEN LNG

Kontaktpersonen für das Klimabündnis gegen LNG
Norbert Pralow, Tel.: 0160 59 46 040, E-Mail: norbert.pralow@yahoo.de
Andy Gheorghiu, Tel.: 0160 20 30 974, E-Mail: andy.gheorghiu@mail.de
Constantin Zerger, Tel.: 0160 43 34 014, E-Mail: zerger@duh.de
Reinhard Knof, Tel.: 0162 13 89 223, E-Mail: reinhard_knof@hotmail.com

An den
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Hr. Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, Dr. Andreas Tietze
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Vorab per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7437

27. April 2022

Stellungnahme

Ablehnung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drucksache 19/3814) mit den Zielvorgaben der

- a) Beschneidung der Beteiligungs-/Klagerechte der Öffentlichkeit bei Opposition gegen fossile Projekte (in diesem Fall das Flüssigerdgasterminal Brunsbüttel)
- a) wissenschaftlich/energiepolitisch nicht haltbaren Deklaration von klimafeindlichem LNG als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und Verstoß gegen das Verbot eines Einzelfallgesetzes
- b) unzulässigen Präjudizierung der der Abwägung vorbehaltenen Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit dem Bau des Flüssigerdgasterminal und damit verbundener Infrastruktur (inklusive Anschlusspipeline)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Dr. Andreas Tietze,

das Klimabündnis gegen LNG bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes lehnen wir ab und begründen dies wie folgt:

1. Beschneidung der Beteiligungs-/Klagerechte der Öffentlichkeit bei Opposition gegen fossile Projekte (in diesem Fall das Flüssigerdgas Terminal Brunsbüttel)

§ 95 (Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen) Absatz 1 **soll wie folgt ergänzt werden:**

„In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen. Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so ist in der Regel von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder wesentlichen Änderung auszugehen, sofern nicht besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden.“

KLIMABÜNDNIS GEGEN LNG

Darüber hinaus soll der folgende Absatz 6 eingefügt werden:

(6) Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so hat die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.“

Die Klimakrise ist eine existenzielle Bedrohung der Menschheit. Die Klarstellung, dass Maßnahmen für Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen müssen, ist deshalb nach Bewertung des Klimabündnisses gegen LNG richtig und wichtig. Eine Vermischung der Schutzgutes „Klima“ mit der Vorgabe „Energieversorgung“ auf der Grundlage fossiler Brennstoffe ist höchst fragwürdig, da es sich um konträre Ziele handelt. Schon daher fehlt es dem Gesetzentwurf an der notwendigen Klarheit und Eindeutigkeit. Eine Klarstellung, dass nicht-fossile Energieversorgung sowie Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen zusammen mit Maßnahmen für Klimaschutz priorisiert werden, würde hingegen rechtlich harmonisieren.

Spätestens seit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 steht fest, dass die Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen auch aus dem Grundgesetz folgt. Explizit wies das Gericht daraufhin, dass das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG dahingehend konkretisiert ist, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Laut Satz 1 Absatz 1 § 95 ist weiterhin die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, das den Anforderungen des UVPG entspricht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG umfasst als Schutzgut auch das globale Klima. Dabei sind die mittelbaren als auch unmittelbaren, die direkten und etwaigen indirekten, kurz- und langfristigen sowie kumulativen Umweltauswirkungen zu ermitteln, also auch die Treibhausgasemissionen in ihrer gesamten Vorkette zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Von daher kann von einem überwiegenden öffentlichen Interesse nur gesprochen werden, wenn es eine positive Gesamtbilanz mit Blick auf den Klimaschutz gäbe; die Gesamtbilanz aber ist bei LNG prozessbedingt jedoch negativ. Dies gilt insbesondere, wenn ein Import von Fracking-Gas (vgl. Vereinbarung zwischen EU und USA zum langfristigen Import von US-LNG vom 25.03.2022) erfolgen sollte. Verhält es sich aber so, wäre das überwiegende öffentliche Interesse zu verneinen, denn für den Klimawandel ist es egal, wo die Treibhausgasemissionen freigesetzt werden.

In der Tat soll laut Gesetzesentwurf (vgl. § 95 a – Bestehen des Bedarfs) ausschließlich Vorhaben zur Schaffung eines Flüssigerdgasterminals als Sicherungsmaßnahme zur Energieversorgung gesetzlich verankert werden.

Damit werden explizit Beteiligungs-/Klagerechte der Öffentlichkeit bei Opposition gegen das fossile Projekt unzulässig beschnitten. Dabei ist gerade bei einer brisanten Gemengelage wie der in Brunsbüttel (benachbarte weitere Störfallbetriebe und atomare Anlagen) von entscheidender Bedeutung, dass die Genehmigungsverfahren nicht nur fachgerichtlich überprüft werden können, sondern vor einem etwaigen Vollzug der Genehmigung für die Sicherheit wichtige Fragen gerichtlich geklärt werden können. Dafür ist die Aufrechterhaltung der Möglichkeit einer aufschiebenden Wirkung entscheidend. Ansonsten wird der fachgerichtlichen Überprüfung die Substanz und Wirkung genommen. Dieser beabsichtigte grundrechtswidrige Einschnitt zur Realisierung von standortgebundenen fossilen Projekten mit dem Zweck des Imports von Flüssigerdgas würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Zudem sollte bei den betroffenen störfallrechtlichen Fragen Sicherheit vor Geschwindigkeit gehen. Diese Änderung muss der schleswig-holsteinische Landtag deshalb klar ablehnen.

KLIMABÜNDNIS GEGEN LNG

2. Wissenschaftlich/energiepolitisch nicht haltbare Deklaration von klimafeindlichem LNG als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und Verstoß gegen das Verbot eines Einzelfallgesetzes

§ 95 a (Bestehen des Bedarfs) soll neu wie folgt eingefügt werden:

„Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

Mit dieser Vorlage wird nicht nur gegen das [Einzelfallgesetzverbot \(Art. 19 Abs., 1 GG\)](#) verstoßen, sondern es soll auch ein klimafeindliches Projekt als im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend deklariert werden. Damit sollen alle klimawissenschaftlichen, störfall-/umweltrechtlichen und ökonomischen Gegenargumente ausklammert und für den späteren Genehmigungsprozess als voreilig irrelevant abgetan werden.

Zudem werden die Vorgaben der UVPG (siehe oben) mit Bezug auf das Schutzgut globales Klima ad absurdum geführt.

Private Firmen und ChemCoastPark Brunsbüttel Hauptnutznießer

Ein langfristiger Befürworter für das LNG Terminal ist der norwegische Düngemittelhersteller Yara. Das Werk in Brunsbüttel verbraucht – [laut eigenen Angaben](#) – ein Prozent des Gesamtverbrauchs an Erdgas in Deutschland. Man sei damit der fünfgrößte Erdgasverbraucher. Seit längerem ist absehbar, dass das Terminal ein integraler Bestandteil des ChemCoastParks Brunsbüttel werden soll. Man erhofft sich „[insbesondere energieintensive Unternehmen](#)“ anzulocken. Damit steht klar fest, dass dieses Vorhaben nicht im allgemein öffentlichen Interesse ist, sondern vor allem aus privatwirtschaftlichen Gründen vorangetrieben wird.

Klimaschädlichkeit von Erdgas und insbesondere LNG unvereinbar mit Maßnahmen für den Klimaschutz

Seit Jahren häufen sich die [wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Klimaschädlichkeit von fossilem Gas](#), dessen Hauptbestandteil Methan – bei Entweichen in die Atmosphäre - über einen 20-Jahreszeitrahmen [eine bis zu 108mal höhere Treibhauswirkung als die von CO₂](#) entfaltet. Das Klima-Benchmarking für LNG fällt – wegen der aufwendigeren Produktion, die 10-25% des Heizwertes von Gas verschlingt und wegen der komplexeren Transportwege – besonders schlecht aus. Berechnung zufolge können die durch [LNG verursachten Treibhausgasemissionen](#) – im Fallbeispiel aus den USA importiert – klimaschädlicher als Kohle sein.

Seit geraumer Zeit zeichnet sich ab, dass neue Gasprojekte entweder einen sogenannten fossilen Lock-In-Effekt kreieren oder als Investitionsruinen enden. Nicht umsonst bezeichnete UN Generalsekretär Antonio Guterres - im Kontext der Vorstellung des [neuesten IPCC-Berichtes](#) – Investitionen in neue fossile Infrastruktur als „[moralischen und ökonomischen Wahnsinn](#)“.

Energiewende- und Klimaschutzgesetz in Schleswig-Holstein ad absurdum geführt

Der aktuelle Änderungsentwurf des LWG SH führt auch zentrale Teile des – jüngst neugefassten - [EWKG SH](#) ad absurdum. Die mit einem angefachten LNG-Import (von Terminals, deren Laufzeit im Normalfall mindestens 25 - 30 Jahre beträgt) verbundenen Emissionen stehen völlig konträr zu den ambitionierten Klimaschutzzielen Schleswig-Holsteins.

KLIMABÜNDNIS GEGEN LNG

Das Land „verpflichtet sich durch die Neufassung des Gesetzes, die Klimaschutzziele zu verfolgen, die auf Bundesebene nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vereinbart wurden. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.“

Zudem hat Schleswig-Holstein im § 1 EWKG festgelegt, dass „**der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler Energieträger**“ im Interesse Schleswig-Holsteins liegt. Die vorgesehene Änderung des LWG verstößt eindeutig gegen diese bestehende Rechtsvorschrift!

Notfallplan Gas der Bundesregierung sieht ausreichend LNG-Bezugsquellen aus EU-Ländern

Laut [Notfallplan Gas](#) der Bundesregierung verfügt Deutschland zwar über kein eigenes LNG-Terminal, ist jedoch über das Verbundsystem u. a. an die Terminals in Rotterdam, Zeebrügge und Swinemünde angebunden. So lässt sich auch der Umstand erklären, dass Bundeswirtschaftsminister Habeck Anfang März 2022 den [Einkauf von LNG](#) in Höhe von 1,5 Milliarden Euro in Auftrag hat geben können.

Ohne Embargo kann der Import von russischem LNG nicht ausgeschlossen werden

Allerdings musste die damit beauftragte Trading Hub Europe GmbH (THE) zugeben, dass der Einkauf von russischem LNG nicht ausgeschlossen werden könne. Damit entfällt das Argument, wonach LNG die Abhängigkeit von russischem Gas beenden könnte.

Diffuse Begründung zur Rechtfertigung von § 95 a

In der Begründung von § 95 a wird darauf abgestellt, dass „*die Abhängigkeit von Exporten aus bestimmten Herkunftsbereichen*“ reduziert werden müsse und deshalb stelle die „*Anlieferung von Flüssiggas auf dem Seewege einen zur Zeit noch unverzichtbaren Bestandteil der energetischen Gesamtversorgung dar.*“ Deshalb soll der Bezug „*aus unterschiedlichen Herkunftsquellen*“ über LNG nach-Brunsbüttel erfolgen.

Auf der Grundlage dieser diffusen Begründung kann und darf natürlich kein überragendes öffentliches Interesse für den Bau eines LNG-Terminals deklariert werden. Es ist absolut nicht klar, welche bestimmte Herkunftsbereiche gemeint sind oder welche anderen Herkunftsquellen herangezogen werden sollen.

Sollte der Verweis Russland gelten, dann muss darauf hingewiesen werden, dass Russland im Zeitraum 2019 bis 2021 zu den Top 3 LNG Exporteuren in die EU gehörte. Wie bereits erläutert, kann – bei ausbleibendem Embargo oder zumindest eines klar definierten Plans für den Ausstieg aus russischen Importen – der Import von russischem LNG derzeit und absehbar nicht ausgeschlossen werden.

3. Unzulässige Präjudizierung der der Abwägung vorbehaltenen Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit dem Bau des Flüssigerdgasterminals und damit verbundener Infrastruktur (inklusive Anschlusspipeline)

Die vorgeschlagenen Änderungen – inklusive der beabsichtigten Einführung des § 95 b (abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn) - stellen in eklatanter Art und Weise eine unzulässige Präjudizierung der der Abwägung (und der damit verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung, die auch per internationaler Aarhus Konvention rechtlich verankert ist) vorbehaltenen Genehmigungsprozesse.

Damit sollen – mit Ziel der unkritisch zu erteilenden Genehmigung einer fossilen Großinfrastruktur – sämtliche relevanten und sachlich fundierten Klima- und Umweltaspekte sowie störfallrechtlichen Probleme an dem Standort als nichtexistent und somit vernachlässigbar abgestempelt werden. Ohne umfassende Klimaschutzprüfung und unter Außerachtlassung des von der Deutschen Umwelthilfe in Auftrag gegeben [Rechtsgutachtens](#), welches nachvollziehbar darlegt, dass ein LNG Terminal in Brunsbüttel störfallrechtlich (auf Grund der Nähe des ehemaligen AKWs sowie petrochemischer Anlagen) nicht genehmigungsfähig ist, soll im Eiltempo ein Projekt, dessen signifikante Langzeitfolgen unbeachtet bleiben

KLIMABÜNDNIS GEGEN LNG

sollen, durchgepeitscht werden. Dies ist umso kritischer zu bewerten, da zugleich mehrere Störfallbetriebe neu angesiedelt werden sollen: Das landseitige LNG-Terminal, dazu eventuell ein schwimmendes LNG-Terminal, welches wohl zumindest zeitweilig parallel zum landseitigen Terminal betrieben werden würde sowie ein von RWE angekündigtes Ammoniak-Terminal, welches ebenfalls einen Störfallbetrieb darstellt. Bei der Ansiedlung mehrerer Störfallbetriebe müssen jedoch auch so genannte Domino-Effekte berücksichtigt werden, die sich aus der Kumulierung bzw. dem Überspringen von Schadensereignissen ergeben. Diese Prüfungen können am Standort Brunsbüttel noch gar nicht abgeschlossen sein und bedürfen ebenfalls einer Möglichkeit der fachgerichtlichen Prüfung. Gerade mit Blick auf diese brisante Gemengelage muss gelten: Sicherheit vor Geschwindigkeit.

Auch wenn „lediglich“ vor allem die für das Flüssigerdgas-Terminal notwendige Hafeninfrastruktur als im „überragenden öffentliche Interesse“ deklariert werden soll, würde sich diese Rechtsänderung präjudizierend auf alle anderen – mit dem Projekt verbundenen – Genehmigungen auswirken. Das beträfe insbesondere die noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren für die Anschlusspipeline, die sich negativ auf das [Marschland](#) auswirken könnte sowie die notwendigen Ausbauten im deutschen Erdgasnetz, um die Zusatzeinspeisungen aufnehmen zu können. Als die Bundesregierung noch mit lediglich 3 Onshore-Terminals rechnete, wären [rund 800 Millionen Euro](#) für den Ausbau nötig gewesen.

Eine rein politische Entscheidung als Maßstab aller Rechtshorizonte für Planung und Bau fossiler Projekte ist und bleibt zu jeder Zeit aus der Zeit gefallen – zumindest, wenn man existenzielle klimawissenschaftliche Erkenntnisse, transparente demokratische Beteiligungsrechte sowie abgesicherte Klagerechte anerkennt und wahren möchte.

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Abgeordneten des Landtag Schleswig-Holstein den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drucksache 19/3814) abzulehnen und dagegen zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen des Klimabündnisses gegen LNG

Gez.

Norbert Pralow